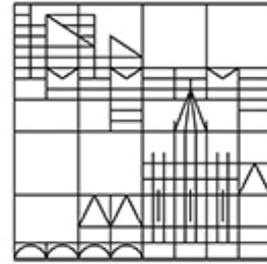


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 43/2013

**Zwölfte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz**

**Hier: Änderung der Fachspezifischen
Regelungen des Fachbereichs Politik-
und Verwaltungswissenschaft**

Vom 19. April 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

Vom 19. April 2013

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 16. August 2006 (Amtl. Bekm. 39/2006), zuletzt geändert am 2. August 2011 (Amtl. Bekm. 60/2011), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 19. April 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Promotionsordnung der Universität Konstanz werden wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird gestrichen.
2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 1. Die weiteren Artikel werden entsprechend unnummeriert.
3. In Artikel 1 (neu) werden in Absatz 3 nach den Worten „Public Administration“ die Worte „oder zum Promotionsstudiengang der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences)“ eingefügt.
4. In Artikel 2 (neu) werden die Worte „mit zwei vom Promotionsausschuss zu benennenden Prüfern, die Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten sein müssen“ ersetzt durch die Worte „vor dem gesamten Promotionsausschuss.“
5. In Artikel 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Absolvieren Promovierende den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote für die Prüfungs- und Seminarleistungen sowie die Disputation (mündliche Abschlussprüfung) des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

6. Artikel 5 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Absolviert ein Bewerber den Promotionsstudiengang des Fachbereichs, so geht in das Prädikat der Promotion die ungerundete Note der Dissertation mit 70% und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 30% ein.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absolvieren Promovierende den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), so geht in das Prädikat der Promotion die Note der Dissertation mit 2/3 und die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 1/3 ein.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt das Promotionsstudium aufnehmen, auf Antrag auch für Studierende, die das Promotionsstudium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.

Konstanz, 19. April 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -